

## Replik auf Wolfgang Faber

### Ergänzende Bemerkungen zum vereinbarten Eigentumsvorbehalt und dessen „Wirksamkeit“

**Peter Bydlinski\***, Universität Graz

**Kurztext:** Der Ansicht von W. Faber, wonach der Eigentumsvorbehalt mangels gewohnheitsrechtlicher Verfestigung eigentlich an mangelnder Publizität scheitern müsste, werden Grundsätze des Eigentumserwerbs entgegengestellt. Vor allem wird gezeigt, dass es bei vereinbartem Eigentumsvorbehalt keine Einigung über den Eigentumsübergang vor vollständiger Zahlung gibt, eine solche Einigung aber für den (sofortigen) Erwerb durch den Käufer notwendig wäre. Ferner wird für die Frage sensibilisiert, welche Ansprüche des Verkäufers durch den Vorbehalt gesichert werden sollen.

**Schlagworte:** Eigentumsvorbehalt (Wirksamkeit, Reichweite); Sicherung durch Eigentumsvorbehalt; Sicherung der Kaufpreisforderung.

#### I.

In seinem Beitrag „Eigentumsvorbehalt und Publizität. Zwischen wirtschaftlichem Bedürfnis und dogmatischer Wertungskohärenz“ (ALJ 2/2015, 212, <http://alj.uni-graz.at/index.php/alj/article/view/51>) hat W. Faber den Eigentumsvorbehalt für das österreichische Recht unter teleologischen und systematischen Gesichtspunkten umfassend in Frage gestellt. Er „rettet“ ihn schließlich nur mithilfe einer gewohnheitsrechtlichen Grundlage. Welche Facetten des „Eigentumsvorbehaltungsrechts“ sich tatsächlich bereits gewohnheitsrechtlich verfestigt haben, wäre wohl noch im Detail zu klären. Mir geht es heute aber um den vorgelagerten Teil von W. Fabers ausgesprochen tiefshürfender Untersuchung, und damit nicht zuletzt um die verschiedenen Facetten. ME leidet die Analyse nämlich an dem Mangel einer klaren Umschreibung dessen, was mit dem Kürzel „Eigentumsvorbehalt“ gemeint ist oder davon erfasst sein könnte. Wenn ich es recht verstehe, fokussiert W. Faber den Blick auf die Sicherung der (restlichen) Kaufpreisforderung. Bis dahin ist es allerdings ein weiter Weg.

---

\* o. Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski ist Professor am Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht der Universität Graz.

## II.

Liest man übliche Vorbehaltsklauseln, so heißt es dort etwa „Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung“, „Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum“ oÄ. Von einer Sicherungsabrede in Bezug auf die Kaufpreisforderung ist keine Rede. Daher wird die Auslegung einer solchen Klausel – jedenfalls bei Beteiligung von Verbrauchern – vielfach auch nur ergeben, dass der Verkäufer in Abweichung von § 1063 und in Annäherung an das Zug-um-Zug-Prinzip mit einem Eigentumsübergang zugleich mit der Sachübergabe nicht einverstanden ist. Damit könnte sich der Verkäufer bei Kaufpreiszahlungsverzug für den Rücktritt vom Vertrag entscheiden und würde die Sache – da ja seine – auch im Falle einer Insolvenz des Käufers wieder zurück erhalten. Gegen die Zulässigkeit dieser Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung gibt es nun aber keinerlei durchschlagenden Einwand: Abgesehen davon, dass es durchaus sachgerecht ist, das Vorleistungsrisiko zu vermeiden – die gewünschte Benutzbarkeit erhält der Käufer ohnehin sofort –, wäre es auch dogmatisch ganz unzulässig, die rechtsgeschäftliche Einschränkung der dinglichen Einigung zu ignorieren. Steht fest, dass der Verkäufer von vornherein mit seinem Eigentumsverlust nur unter bestimmten Voraussetzungen einverstanden war und der Käufer dies auch so akzeptiert hat, kann es zu keinem Eigentumserwerb vor Bedingungseintritt kommen. Die gesetzlichen Erwerbsvoraussetzungen sind dann eben schlicht nicht erfüllt. (Wer eine solche Klausel dennoch als unwirksam ansehen wollte, müsste übrigens im Regelfall zur Gesamtnichtigkeit des Kaufvertrages kommen, da der Verkäufer ohne Eigentumsvorbehalt im Zweifel nur gegen sofortige Barzahlung verkauft hätte. Damit bliebe das Eigentum jedoch ebenfalls beim „Verkäufer“.)

## III.

Der Eigentumsvorbehalt an sich ist also ohne jeden Zweifel zulässig und wirksam. Daraus folgt zugleich, dass andere Gläubiger des Käufers vor vollständiger Kaufpreiszahlung im Wege der Exekution nicht auf die Vorbehaltssache greifen können (wohl aber auf das Anwartschaftsrecht) und dass die Sache bei Insolvenz des Käufers nicht in die Masse fällt (wohl aber wieder das Anwartschaftsrecht; überdies könnte der Insolvenzverwalter im Gläubigerinteresse vom Wahlrecht nach § 21 IO Gebrauch machen). Damit bricht aber auch die Argumentation in sich zusammen, dass Dritte in ihrem Vertrauen, die beim Käufer vorhandene Sache stehe in dessen Eigentum – und gehöre daher auch dessen Haftungsfonds an –, wie bei Verpfändung zu schützen seien und der Verkäufer iSd zwingenden Faustpfand- bzw Publizitätsprinzips keine dinglichen Vorrechte an der Sache geltend machen können solle.

## IV.

Damit zum zweiten denkbaren „Sicherungsschritt“, bei dem der bloßen Eigentumsvorbehaltssabrede auch noch eine Sicherungsabrede in Bezug auf den Kaufpreisrest an die Seite tritt. An der eben geschilderten Interessenslage ändert sich wenig bis nichts: Wird das Vertrauen der (präsumtiven) Käufer-Gläubiger, dass die Sache im freien Eigentum des Käufers und ihnen daher im Ernstfall zur Befriedigung ihrer Forderungen zur Verfügung stehe, ohnehin nicht geschützt, so liegt im Umstand, dass der Verkäufer Befriedigungsvorrang genießt (soweit seine noch offene Kaufpreisforderung im aktuellen Wert der Sache Deckung findet), keine Verletzung schutzwürdig.

gen Vertrauens Dritter; und damit besteht zugleich kein hinreichender Grund dafür, die vereinbarte Sicherung der Restkaufpreisforderung als aus Publizitätsgründen unwirksam anzusehen.

## V.

Zusammenfassend: Die Wirksamkeit „des Eigentumsvorbehalts“ ergibt sich schlicht daraus, dass der Verkäufer sein Eigentum an der Sache (noch) nicht auf den Käufer übertragen hat. Ein „vorzeitiger“ Eigentumserwerb des Käufers lässt sich keinesfalls begründen, da die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schlicht nicht erfüllt sind. Damit kann der Verbleib des Eigentums beim Verkäufer (bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung) auch nicht an mangelnder Publizität scheitern. Doch auch die Zulässigkeit einer „erweiterten Sicherung“ des Verkäufers (hinsichtlich seines Kaufpreisanspruchs) dürfte mE durchaus systemgerecht, nämlich unter Mitbeachtung des Vertrauenschutzes Dritter (und dessen Grenzen), begründbar sein, ohne dass es einer Berufung auf – nahezu immer unsicheres – Gewohnheitsrecht bedürfte.